

Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Rentenversicherung)

Einkommensteuer

Beiträge und Zulageberechnung

Sonderausgaben

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen können bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG steuerlich geltend gemacht werden. Hierfür ist die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland zwingende Voraussetzung.

Es spielt hierfür keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die ihm zustehenden Zulagen.

Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehegatten gesondert zu. Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.

Altersvorsorgezulage

Nach § 10 a EStG begünstigte Personen (Pflichtversicherte in einem inländischen Alterssicherungssystem – insbesondere gesetzliche Rentenversicherung, inländische Beamtenversorgung) haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage. Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ist hierfür nicht mehr erforderlich.

Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die zwar nicht zu diesem begünstigten Personenkreis gehören, aber eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen einer der in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten begünstigten Personengruppen angehörten; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Ist bei zusammen veranlagten Ehegatten nur ein Ehegatte begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.

Als Altersvorsorgeaufwand (Eigenbeitrag und Zulagen) müssen ab dem Jahr 2008 jährlich mindestens 4 % des rentenversicherungs-

pflichtigen Bruttojahreseinkommens bzw. der Besoldung oder der Amtsbezüge des jeweiligen Vorjahres gezahlt werden, höchstens jedoch 2.100 Euro. Wird der Mindestaltersvorsorgeaufwand unterschritten, findet eine entsprechende Kürzung der Zulagen statt.

Bei Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis gehört, werden bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags die beiden Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen berücksichtigt. Wenn der begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag entrichtet, hat der nicht begünstigte Ehegatte Anspruch auf die ungekürzte Zulage.

Die Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und gegebenenfalls einer Kinderzulage.

Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2008 jährlich 154 Euro. Für Zulagenberechtigte nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, ab dem Jahr 2008 jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Eine ungekürzte Zulage ist weiterhin davon abhängig, dass in jedem Fall unabhängig von der Höhe der Zulagen mindestens ein Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro als Mindesteigenbeitrag gezahlt wird.

Zahlt der Zulagenberechtigte Altersvorsorgebeiträge zu mehreren Verträgen, wird die Zulage nur für zwei dieser Verträge gewährt und entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt. Die zu Gunsten dieser beiden Verträge geleisteten Beiträge müssen zusammen dem Mindesteigenbeitrag entsprechen, wenn eine Kürzung der Zulage vermieden werden soll.

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht.

Der Antrag muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter gestellt worden sein. Es besteht die Möglichkeit, dem Anbieter eine schriftliche Bevollmächtigung zur Beantragung zu erteilen (Dauerzulageantrag). Wird kein Antrag gestellt, kommt es insoweit zu einem Verlust der Fördermittel, da mit dem Sonderausgabenabzug nur ein über den Anspruch auf Zulage hinausgehender Steuervorteil erreicht werden kann.

Nach Erfassung und Weiterleitung an die für die Ermittlung des Zulageanspruchs zuständige zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) wird die Zulage dann zu Gunsten des Zulagenberechtigten an den Anbieter ausgezahlt und dem Rentenversicherungsvertrag gutgeschrieben.

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Zulageberechtigten (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens, Anzahl der Kinder), die zu einer Minderung der Zulage führen, so ist er verpflichtet, dies dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Ergibt die Prüfung der zentralen Stelle, dass Zulagen zu Unrecht ausgezahlt wurden, erfolgt eine Mitteilung an den Anbieter über die Höhe der Rückforderungsbeträge, die dann vom Anbieter an die zentrale Stelle abgeführt werden müssen.

Verwendung von Altersvorsorgevermögen für selbstgenutztes Wohneigentum

Gemäß der §§ 92 a und 92 b EStG kann der Zulagenberechtigte (ohne Rückzahlungsverpflichtung) das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Kapital bis zu 75 % oder zu 100 % (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnehmen. Es liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn das Kapital bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung genutzt wird. Dies gilt auch für die Anschaffung einer im EU-/EWR-Ausland belegenen selbstgenutzten Wohnimmobilie. Das entnommene Kapital wird nachgelagert besteuert. Der entnommene Betrag wird auf einem fiktiven Wohnförderkonto geführt und mit jährlich 2 % verzinst. Der aufgelaufene Betrag muss dann zu Beginn der Auszahlungsphase mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert werden. Entweder als Einmalbetrag mit 30 % Abschlag oder verteilt bis zum 85. Lebensjahr.

Teilkapitalabfindung

Bis zu maximal 30 % des zu Auszahlungsbeginn vorhandenen Kapitals können als einmalige Auszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase in Anspruch genommen werden. Für diesen Fall besteht keine Rückzahlungsverpflichtung auf den darauf entfallenden Teil der Zulagen und der Steuerermäßigungen.

Rückzahlung der Förderung bei schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens

Für den Fall, dass Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente, sondern einmalig ausgezahlt wird und dabei keine wirtschaftliche Nutzung im Sinne der §§ 92a, 92b EStG vorliegt, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzuzahlen sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen infolge eines Sonderausgabenabzugs. Die Rückzahlung erstreckt sich ggf. auch auf die für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährte Förderung, wenn der Zulagenberechtigte Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet hat (§§ 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 oder 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 EStG).

Diese Rückzahlungsverpflichtung gilt grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital einmalig (z. B. im Todesfall des Zulagenberechtigten) an einen Dritten ausgezahlt wird, es sei denn, das ange-

sparte Altersvorsorgevermögen wird auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder lebenslang verrentet. Bei der Übertragung kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Erfolgt im Falle des Todes des Zulageberechtigten nach Rentenbeginn – im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit eine Fortzahlung der Rente oder – eine Kapitalauszahlung bei Vereinbarung des Tarifbausteins „Restkapitalabfindung bei Tod im Rentenbezug“ so stellt dies eine anteilige schädliche Verwendung dar.

Wird die Selbstnutzung der geförderten Wohnung „nicht nur vorübergehend“ aufgegeben, handelt es sich grundsätzlich um eine schädliche Verwendung, wobei der Gesetzgeber eine Fülle von Ausnahmen geregelt hat, die eine schädliche Verwendung verhindern lassen (§ 92a Abs. 3 Satz 9 EStG). Besteht zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung ein Wohnförderkonto, erfolgt keine Rückforderung der Zulagen und der gewährten Steuervorteile, sondern es erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos.

Keine Rückzahlungsverpflichtung besteht bei Übertragungen bei einem Anbieterwechsel.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb des EU-/EWR-Auslands ist die steuerliche Förderung nicht mehr zurückzuzahlen.

Steuerliche Behandlung der ausgezahlten Leistung bei schädlicher Auszahlung

Soweit eine schädliche Verwendung bei Altersvorsorgevermögen zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, erfolgt eine unmittelbare Besteuerung des Stands des Wohnförderkontos. Verstirbt der Zulagenberechtigte vor Begleichung seiner Steuerschuld und wird die Selbstnutzung durch den verstorbenen Ehegatten nicht fortgesetzt, ist das Wohnförderkonto wirtschaftlich mit dem Restbetrag in der letzten Steuererklärung des Verstorbenen anzugeben und zu versteuern. Hat sich der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase für eine Einmalbesteuerung entschieden, hat er bei schädlicher Verwendung bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr das Einfache. Im Falle des Todes des Zulagenberechtigten erfolgt nach der Einmalbesteuerung keine Besteuerung des Restbetrages mehr.

Besteuerung der Rentenleistungen

Rentenleistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, soweit sie auf steuerfreien bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (Prinzip der nachgelagerten Besteuerung).

Soweit die Rentenleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen, unterliegen sie nur mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG der Besteuerung.

Diese Regelungen gelten auch für die erhöhte Rente im Pflegefall.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Riester-Rentenversicherung

Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfallen, können zusammen mit den Beiträgen der Hauptversicherung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG geltend gemacht werden.

Soweit die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern.

Soweit die Berufsunfähigkeitsrente auf nicht geförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem entsprechenden Ertragsanteil.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie zusammen mit dem übrigen Erbe die persönlichen Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen: 500.000 Euro für Ehegatten und 400.000 Euro für Kin-

der (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge. Außerdem steht Ehegatten und Kindern noch ein so genannter Versorgungsfreibetrag zu, der bei Ehegatten bei 256.000 Euro und bei Kindern, nach Alter gestaffelt, zwischen 10.300 Euro und 52.000 Euro liegt.

Die Freibeträge gelten auch für Vermögensübertragungen zu Lebzeiten und werden alle zehn Jahre neu gewährt.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen unterliegen nicht der Versicherungssteuer.

Wichtiger Hinweis

Nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind nach Maßgabe der §§ 10 a und 79 ff. EStG steuerlich begünstigt. Nur durch die Zertifizierungsstelle (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) zertifizierte Verträge sind Altersvorsorgeverträge im Sinne dieser Vorschriften.

Die vorstehenden Angaben über steuerliche Aspekte entsprechen dem derzeitigen Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung und erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG)

(Tarifbezeichnung: ASR)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die folgenden Bedingungen. Darin werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?
- § 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
- § 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- § 10 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?
- § 11 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 13 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?
- § 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 18 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 19 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslänglich jeweils zu Beginn eines Monats. Der bei Vertragsabschluss vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vervollendung Ihres 60. Lebensjahres bzw. bei nach dem 31.12.2011 geschlossenen Verträgen nicht vor Vervollendung Ihres 62. Lebensjahres liegen. Liegt eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) vor, sind wir berechtigt anstelle der Rente den Wert der Versicherung (siehe Absatz 2) auszuzahlen.

(2) Der Wert der Versicherung ist die Summe aus dem Garantieguthaben, dem Zulagen-Deckungskapital und dem Wert der gutgeschriebenen Überschussanteile (siehe § 2). Das Garantieguthaben bzw. das Zulagen-Deckungskapital bilden wir, indem wir die eingezahlten Beiträge bzw. die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten und der Beitragsanteile für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen (z.B. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) mit dem tariflichen Garantiezins von 2,25 % p. a. verzinsen.

(3) Für den Rentenbezug können folgende Tarifbausteine vereinbart sein:

- Rentengarantiezeit
Wir zahlen die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.
- Restkapital bei Tod
Wir zahlen bei Tod im Rentenbezug das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital abzüglich der bereits gezahlten Renten (ohne Rentenleistungen aus Überschüssen im Rentenbezug, siehe § 2 Abs. 2 Buchst. e).
- Garantierte Rentensteigerung
Die Rente erhöht sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz; ist dieser Baustein nicht vereinbart, wird sie in gleich bleibender Höhe gezahlt.

Die bei Antragstellung gewählten Tarifbausteine werden im Versicherungsschein dokumentiert. Sie können diese Festlegung - aber nur vor Beginn der Rentenzahlung - ändern. Die Höhe der Rente wird in diesem Fall nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend neu berechnet.

(4) Zum Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge (einschließlich Zuzahlungen gemäß § 4 Abs. 6) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 5) für die Bildung der Rente zur Verfügung. Dieser Mindestbetrag vermindert sich ggf. um

- Beitragsteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) verwendet wurden, maximal um 15 % der Gesamtbeiträge,
- das gemäß § 8 für Wohneigentum verwendete Kapital.

(5) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir den Wert der Versicherung (siehe Absatz 2) aus.

(6) Die Berechnung der Rentenleistung aus Zulagen (§ 5) und evtl. Zuzahlungen gemäß § 4 Abs. 6 erfolgt wie die Berechnung der garantierten Rente (Abs. 1) unabhängig vom Geschlecht auf Basis des tariflichen Garantiezins von 2,25 % und der Sterbetafel „DAV 2004 R (unisex)“.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung); aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

(b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach dem in Abs. 2 Buchst. c beschriebenen Verfahren zu. Die Bewertungsreserven werden jährlich im Geschäftsbericht ausgewiesen, unterjährig aktualisiert und am Monatsanfang zur Verteilung festgelegt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Überschussanteilsätze werden jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteilsätze und für die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Die dafür geltenden Rechnungsgrundlagen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bereich Versicherungen) vor.

(b) Überschusszuteilung und Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Vor Beginn der Rentenzahlung werden die Überschussanteile nach Ablauf einer Wartezeit monatlich zugeteilt.

Zu den Überschüssen zählen insbesondere die Zinsüberschüsse; hier entfällt die Wartezeit.

Bemessungsgrundlage für die Zinsüberschüsse ist - soweit positiv - der versicherungsmathematisch errechnete Barwert der Versicherung zum Ende des abgelaufenen Versicherungsmonats, mit dem Rechnungszins von 2,25 % um einen Monat abgezinst.

Die laufenden Überschussanteile können je nach Vereinbarung insbesondere wie folgt alternativ verwendet werden:

1. Sie können verzinslich angesammelt werden. Die angesammelten Überschüsse werden mit der Versicherungsleistung fällig. Im Todesfall vor Rentenbeginn werden die verzinslich angesammelten Überschussanteile ausgezahlt.
2. Sie können zum Kauf von Fondsanteilen verwendet und als Fondsvermögen geführt werden. Das aus Überschüssen angesammelte Fondsvermögen wird mit der Versicherungsleistung fällig. Im Todesfall vor Rentenbeginn wird der Wert der angesammelten Fondsanteile ausgezahlt.

Die Berechnung der Rentenleistung aus verzinslich angesammeltem Guthaben (Ziffer 1) erfolgt auf Basis der für diesen Vertrag gültigen Rechnungsgrundlagen.

(c) Beteiligung an den Bewertungsreserven

Für Ihren Vertrag wird eine Bemessungsgröße berechnet, die widerspiegelt, in welchem Umfang Ihr Vertrag zur Bildung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Ihrem Vertrag wird rechnerisch der Anteil der Bewertungsreserven zugeordnet, der dem Anteil seiner Bemessungsgröße an der Summe der Bemessungsgrößen aller anspruchsberechtigten Verträge entspricht.

rechtigten Verträge entspricht. Bei Beendigung der Versicherung, spätestens zum Rentenbeginn, wird Ihrem Vertrag die Hälfte dieses Betrags zugeteilt; auf die andere Hälfte haben Sie keinen Anspruch. Der Zuteilungsbetrag wird bei Beendigung der Versicherung ausgezahlt bzw. bei Rentenbeginn wie laufende Überschüsse verwendet.

Da die Bewertungsreserven auch kurzfristig starken Schwankungen bis hin zur vollständigen Auflösung unterliegen können, ist eine Prognose der Höhe der Zuteilung aus den Bewertungsreserven nicht möglich.

Um kurzfristige, unterjährige Schwankungen des Zuteilungsbetrags zu vermindern, wird jährlich ein Mindestwert für die Beteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt. Wenn bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven der dann ggf. fällige Mindestwert größer ist, wird der Zuteilungsbetrag auf diesen Mindestwert angehoben.

Für die Fälligkeit und Verwendung gelten die Regeln der Schlussüberschussanteile (Buchst. d).

Da die Mindestbeteiligung im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht jährlich zugeteilt wird, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

(d) Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung

Bei Ablauf der Beitragszahlungsdauer kann ein Schlussüberschussanteil fällig werden. Vor diesem Zeitpunkt wird bei Kündigung (§ 9), Beitragsfreistellung (§ 7) oder Vorverlegung des Rentenbeginns (§ 10 Abs. 1) bzw. bei Tod ein Schlussüberschussanteil fällig, wenn weniger als ein Viertel der Aufschubzeit verbleibt; andernfalls erhält Ihr Vertrag keinen Schlussüberschussanteil.

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann zusätzlich eine Schlusszahlung fällig werden. Bei Kündigung, Vorverlegung des Rentenbeginns oder Tod vor diesem Zeitpunkt gilt:

- Wenn die vereinbarte Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 25 Jahre und die verbleibende Dauer bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 5 Jahre beträgt, wird eine gekürzte Schlusszahlung fällig; bei einer vereinbarten Dauer von mindestens 20 (15, 10) bzw. 5 Jahren gilt ein Zeitraum von 4 (3, 2) Jahren bzw. einem Jahr.
- Andernfalls wird keine Schlusszahlung erbracht.

Schlussüberschussanteil und Schlusszahlung werden mit ihrer Fälligkeit ausgezahlt, wenn gleichzeitig die Versicherung beendet wird; andernfalls werden sie wie laufende Überschussanteile verwendet.

Da sie im Gegensatz zu den laufenden Überschussanteilen nicht laufend zugeteilt werden, entscheidet sich ihre Höhe erst zum Fälligkeitszeitpunkt anhand der dann deklarierten Anteilsätze.

(e) Überschussverwendung während des Rentenbezugs

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

1. Sie können zur dynamischen Erhöhung der Rente verwendet werden. Die Rente erhöht sich dann jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns. Der Umfang der Erhöhung kann nicht vorhergesagt werden; erreichte Erhö-

hungen sind aber für die gesamte Rentendauer garantiert.

2. Sie können für eine nicht-dynamische Zusatzrente verwendet werden. Die Höhe dieser Zusatzrente wird bei Rentenbeginn so berechnet, dass sie bei unveränderten Überschussanteilsätzen für die gesamte Rentendauer gleich bleibt. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der dynamischen Rente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die nicht-dynamische Zusatzrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und steigt bei einer Erhöhung der Anteilsätze.
3. Sie können für eine teildynamische Rente verwendet werden. Dabei wird ein Teil der Überschüsse gemäß Ziffer 1 zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet und aus dem Rest wird eine nicht-dynamische Zusatzrente gemäß Ziffer 2 berechnet. Die dynamischen Erhöhungen sind ab der Erhöhung garantiert, die nicht-dynamische Zusatzrente kann steigen oder sinken.
4. Sie können bar ausgezahlt werden, wobei die Auszahlung jährlich am Jahrestag des Rentenbeginns erfolgt.

Ein Wechsel der Verwendungsart nach Rentenbeginn ist nicht möglich. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung (§ 1 Abs. 3) sind nicht-dynamische und teildynamische Rente nicht zulässig.

(f) Wenn sich die Umstände, die der Kalkulation zugrunde lagen, wesentlich ändern, kann es erforderlich werden, dass wir die für Ihren Vertrag gemäß § 341f Handelsgesetzbuch (HGB) auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gebildete Deckungsrückstellung auffüllen müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile Ihres Vertrags zur Finanzierung der Auffüllung heranzuziehen. Bereits zugeteilte Überschüsse sind hiervon nicht betroffen.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts sowie die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein ange-

gebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Über die vereinbarte Beitragszahlung hinaus haben Sie vor Beginn der Rentenzahlung das Recht, einmal pro Kalenderjahr durch eine Zuzahlung die Versicherungsleistung zu erhöhen, sofern die für das Kalenderjahr vereinbarten Beiträge den Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG nicht erreichen.

Der Zuzahlungsbetrag darf maximal der Differenz von Höchstbetrag und dem für das Kalenderjahr vereinbarten Beitrag entsprechen.

Die Zuzahlung wird abzüglich der tariflichen Kosten dem Garantieguthaben zugeführt. Die vereinbarte Rente erhöht sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 5 Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden nach Abzug der tariflichen Kosten Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif.

Erhöhungstermin ist der Termin des Eingangs der Zulage zu Ihrem Vertrag.

Ihr zu dem Termin erreichtes rechnungsmäßiges Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr des Erhöhungstermins und Ihrem Geburtsjahr.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermin-

dert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen (Beitragsfreistellung). In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der Versicherungsperiode errechnet wird, bis zu der Beiträge gezahlt wurden. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen Abzug in Höhe von 50 Euro.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt bzw. vermindert sich der Abzug.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben beschriebene Abzug erfolgt. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung nach dem dann gültigen Tarif wieder in Kraft setzen.

(3) Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie die Höhe der Beiträge reduzieren, sofern der verbleibende Jahresbeitrag den gemäß unseren Annahmerichtlinien gültigen Mindestbetrag, mindestens aber 150 Euro, nicht unterschreitet. Ein Abzug (vgl. Absatz 1) erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 4 gilt sowohl nach einer Beitragsherabsetzung oder einer Beitragsfreistellung als auch nach einer folgenden Fortsetzung der Beitragszahlung.

§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass der Wert der Versicherung (siehe § 1 Abs. 2) teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Wertes der Versicherung und der vereinbarten Leistungen.

Im Falle einer Rückzahlung wird der Wert der Versicherung entsprechend erhöht und die Leistungen werden neu berechnet.

Die Berechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Auch nach der Rückzahlung wird die garantierte Rente geringer sein als vor der Auszahlung, da während des

Entnahmezeitraums die auf Ihren Vertrag entfallenen Garantiezinsen und Überschüsse entsprechend niedriger ausfallen.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn -

- zur Auszahlung des Rückkaufswertes (Abs. 3 Buchst. a) jederzeit zum Schluss des Versicherungsjahres, bei Vereinbarung einer unterjährigen Zahlungsweise auch mit Frist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode,
- zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (Abs. 3 Buchst. b) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres

schriftlich kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 Euro zuzüglich eines Abzugs in Prozent des Garantieguthabens. Dieser beträgt im ersten Versicherungsjahr 0,5 % multipliziert mit der um 10 verminderten Aufschubzeit in vollen Jahren; maximal jedoch 20 %. Beispiel: Bei einer Aufschubzeit von 25 Jahren ergibt sich für das erste Versicherungsjahr ein Abzug von $0,5 \% \times 15 = 7,5 \%$. In den Folgejahren vermindert sich der Abzug jährlich um 0,5 %-Punkte.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versicherungsbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die den Abzügen zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt bzw. vermindert sich der Abzug.

(3) Über das gebildete Kapital (siehe § 1 Abs. 2) zuzüglich - sofern fällig - der Leistung aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2 Abs. 2 Buchst. c und d) und abzüglich der Kosten gemäß Absatz 2 können Sie bei Kündigung alternativ wie folgt verfügen:

- a) Sie können es sich als Rückkaufswert auszahlen lassen. Dies ist eine schädliche Verwendung gemäß § 93 EStG. Wir sind gemäß § 94 EStG verpflichtet, dies der für die Zulageauszahlung zuständigen staatlichen Stelle mitzuteilen und den von ihr ermittelten Rückzahlungsbetrag vom Rückkaufswert abzuziehen und zurückzuzahlen. Weitere Informationen über die Auswirkungen einer schädlichen Verwendung entnehmen Sie bitte der Kundeninformation „Allgemeine Angaben über steuerliche Aspekte“.
- b) Sie können es auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen. Diese Übertragung ist keine schädliche Verwendung und führt nicht zum Verlust der zugeflossenen Zulagen.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträ-

ge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in Absatz 2 beschriebene Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufs- bzw. Übertragungswert und seiner Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufs- bzw. Übertragungswert abgesetzt.

(4) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufs- bzw. Übertragungswertes das Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 2) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

§ 10 Wie können Sie den Rentenbeginn flexibel gestalten?

(1) Sie haben das Recht den Rentenbeginn vorzuverlegen, sofern

- Sie zu dem vorgezogenen Termin bereits Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem beziehen oder das 60. bzw. bei nach dem 31.12.2011 geschlossenen Verträgen das 62. Lebensjahr vollendet haben
- und der Wert der Versicherung zu diesem Termin nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (siehe § 5) ist.

Die Höhe der Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Wert der Versicherung. Wegen der verkürzten Ansparzeit und Ihres geringeren Alters bei Rentenbeginn kann die Höhe der Rente deutlich geringer ausfallen als bei Fortführung des Vertrags bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn über den vereinbarten Termin hinaus zu verschieben. Spätester Rentenbeginn ist der 01.01. des auf das Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente (§ 35 S. 2 Sozialgesetzbuch VI) folgenden Jahres.

Der Antrag darauf muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen. Sofern der Vertrag nicht beitragsfrei gestellt wurde, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend.

Die Höhe der Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend dem neuen Rentenbeginn.

(3) Für die Verschiebung des Rentenbeginns gemäß den Absätzen 1 und 2 entstehen Ihnen keine Kosten.

§ 11 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Zum Rentenbeginn leisten wir auf Antrag bis zu 30 % des Wertes der Versicherung in einer Summe, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag darauf spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Entsprechend dem Anteil des ausgezahlten Kapitals vermindert sich dadurch die Rentenleistung.

(3) Leistungen, die bei Ihrem Tod gemäß § 1 Abs. 3 (Zahlung der Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit oder Restkapital bei Tod) bzw. § 1 Abs. 5 (Auszahlung in einer Summe) erbracht werden, stellen eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG dar, vgl. § 9 Abs. 3 Buchst. a. Der Bezugsberechtigte kann diese Leistungen in den Fällen der Absätze 4 und 5 alternativ förderungsschädlich wie dort beschrieben verwenden.

Im Fall der Rentengarantiezeit wird dabei die mit einem Zins von 2,25 % diskontierte Summe der ausstehenden Rentenraten als Todesfalleistung zugrunde gelegt.

(4) Ist der Bezugsberechtigte Ihr Ehepartner, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Waren die Voraussetzungen für die Ehegattenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt, kann die Todesfalleistung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, der auf den Namen des Ehepartners lautet, übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der Ehepartner uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
- Aus der Todesfalleistung kann eine lebenslange Rente an den Ehepartner gebildet werden.

(5) Ist der Anspruchsberechtigte ein Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden

hätte, kann aus der Todesfalleistung eine Leibrente für das Kind gebildet werden. Die Rente wird gezahlt, solange das Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.

(6) Die Höhe der Rente gemäß den Absätzen 4 und 5 wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus der Todesfalleistung ermittelt. Dabei werden die Rechnungsgrundlagen (Zins und Sterbetafel) der Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G. verwendet, die zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang geöffnet sind. Die Verrentung ist nur möglich, wenn die so ermittelte Monatsrente nicht unter 25 Euro liegt.

§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über
- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
 - das bisher gebildete Kapital,
 - die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
 - die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
 - die erwirtschafteten Erträge sowie
 - bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

(2) Mit der Information nach Absatz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Beiträgen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen, soweit nicht vertraglich vereinbarte Optionen ausgeübt werden,
- Ermittlung einer geänderten Postanschrift, sofern die Änderung uns nicht mitgeteilt wurde (vgl. § 14 Abs. 1),
- vollständiger oder teilweiser Auszahlung des Wertes der Versicherung für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (vgl. § 8).

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt bzw. vermindert sich der Abgeltungsbetrag.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt auch die Satzung der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a. G.; diese senden wir Ihnen auf Wunsch kostenfrei zu.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen

Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 19 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags - gleich aus welchem Grund - unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.